BEBAUUNGSPLAN NR. 45
STADT HOFHEIM A. TS.

‹ LORSBACHTAL I ›
FLUR 58 UND 59

Rechtskräftig am 20.9.80

M.1:1000

I. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 (4) BBAUG. VOM 6.7.1979 IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28.1.1977 UND § 118 (4) HBO VOM 16.12.1977.

DIE FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN SOWIE DIE GEPLANTEN TENNISPLÄTZE UND PRIVATEN WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUSTOFFEN INSGESAMT ODER IM RANDBEREICH ZU BEFESTIGEN.

II. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 (1) BBAUG. IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 IN VERBINDUG MIT DER BAUNVO. IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977.

1. DIE HÖHE DER VORHANDENEN GEBÄUDE BLEIBT UNVERÄNDERT.

2. DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM PLANGEBIET WIE FOLGT FESTGESETZT:

SO 1–3 MIT NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN NUTZUNGEN

SO – 1: WOHNHAUS
REITHALLE
BOLZPLATZ
REITPLATZ

SO – 2: HOTEL U. RESTAURANT
DUSCH– U. UMKLEIDEGEBÄUDE
TENNISHALLE
TENNIS–FREIPLÄTZE

SO – 3: DRUCKEREIEN

3. DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN FÜR DIE ANPFLANZUNG SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VORHANDENER BÄUME UND VON FLÄCHENHAFTEN STRAUCHGRUPPEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1 ZIFFER 25 a UND b BBAUG.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- BAUGRENZE
- FLURGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- FÜHRUNG DES VORHANDENEN GRUPPENSAMMLERS
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DES SCHWARZBACHVERBANDES
- WALDABSTANDSGRENZE
- SO 1-3 SONDERGEBIET MIT ENTSPRECHEND FESTGESETZTEN NUTZUNGEN
- FLÄCHE FÜR ÖFFENTLICHE VERSORGUNGSANLAGEN
  - PUMPWERK
  - UMFORMERSTATION
  - WASSERBEHÄLTER (SAMMELBEH.)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- BACHLAUF-WASSERFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE FUSSGÄNGERBEREICH
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE FUSSGÄNGERBEREICH
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE STELLPLÄTZE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- 1,0 GRUNDFLÄCHENZAHL BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- (2,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEZOGEN AUF DIE JEWEILIGE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG DES ZUSAMMENHÄNGENDEN ERLENBESTANDES IM BEREICH DES SCHWARZBACHS UND MÜHLGRABENS
- ZU ERHALTENDE LAUBBÄUME
- ANZUPFLANZENDE LAUBBÄUME
- ZU ERHALTENDE NADELBÄUME
- ANZUPFLANZENDE NADELBÄUME
- ZU ERHALTENDE HECKE
- ANZUPFLANZENDE HECKE
- STRASSENBÖSCHUNGSFLÄCHE
- (58) FLURANGABE
- 96,97 FLUSTÜCKSANGABE
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES FFM.–HÖCHST VOM 17.8.1973 AZ.: F.–S. 988/73/985
VERVIELFÄLTIGT DURCH DIE STADT HOFHEIM AM TAUNUS.

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt
mit den Auflagen
der Vfg. vom 26. Aug. 1980
Az. V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 26. Aug. 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS GRENZEN UND FLURSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS–KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN KATASTERSTAND: JULI 1973

Ffm.–Höchst, den 8. AUG. 1980

Der Landrat
des Main–Taunus–Kreis
–Katasteramt–
im Auftrag

Vermessungsdirektor Techn. Oberamtsrat

ENTWORFEN UND ERARBEITET NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG. I.D.F. VOM 6.7.1979, DER PLANZEICHENVERORDNUNG I.D.F. VOM 19.1.1965 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F. VOM 15.9.1977 VOM STADTBAUAMT DER STADT HOFHEIM AM TAUNUS

Hofheim am Taunus, den 15. Feb. 1979

Bürgermeister

Stadtbaumeister

AUFSTELUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETEN–VERSAMMLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 30 JANUAR 1979.

Hofheim am Taunus, den 15. Feb. 1979

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 17. MÄRZ 1979.

Hofheim am Taunus, den 20. März 1979

Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEM. § 2a (2 u. 3) BBAUG. AUFGRUND STADTVERORDNETENBESCHLUSS VOM 30. JAN. 1979 DURCH OFFENLEGUNG DES PLANKONZEPTES IN DER ZEIT VOM 26.3.1979 BIS 26.4.1979 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 17. MÄRZ 1979.

Hofheim am Taunus, den 2. Mai 1979

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 2a (6) SATZ 2 BBAUG. IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 16 FEBRUAR 1980.

Hofheim am Taunus, den 18. Feb. 1980

Bürgermeister

OFFENLEGUNG DES PLANENTWURFES GEM. § 2a (6) SATZ 2 BBAUG. AUFGRUND STADTVERORDNETENBESCHLUSS VOM 30/31. JAN. 1980 IN DER ZEIT VOM 25. FEBR. 1980 BIS 24. MÄRZ 1980.

Hofheim am Taunus, den 26. März 1980

Bürgermeister

ALS SATZUNG GEM § 10 BBAUG. BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN–VERSAMMLUNG VOM 4. JUNI 1980.

Hofheim am Taunus, den 6. Juni 1980

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES PLANES GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER HOFHEIMER ZEITUNG AM 19. Sep. 1980.

Hofheim am Taunus, den 23. Sep. 1980

Bürgermeister